

2. Satzung zur Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg vom 24.09.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer

...

Die Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der jeweiligen Wehführung.

...

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister



Schönberg, den 12.12.2018